

Liebe Mitglieder,

am 03.05.2021 ist die zweite Landesverordnung zur Änderung fischereirechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Leider ist es trotz unseren wie ich finde plausiblen Einwände nicht gelungen, Einschränkungen bei den Besatzmaßnahmen zu verhindern. Gerade vor dem Hintergrund der von uns allen im letzten Jahr aufgenommen Besatzmaßnahmen zur Stützung des Aalbestandes müssen Pächter bzw. Eigentümer zukünftig eine Genehmigung bei der SGD Süd einholen, sofern ein Aalbesatz in Gewässer ohne ständige Verbindung mit einem natürlichen Gewässer geplant ist.

Der in der Vergangenheit von den Fischereibehörden meist tolerierte Besatz mit Regenbogenforelle und Bachsaibling in geschlossene Gewässer, denen es dauernd an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung mit einem natürlichen Gewässer fehlt, wurde mit der neuen LFischO verbindlich geregelt.

Für Fragen steht Ihnen der 1. Vorsitzende des LFV Pfalz, Gustav Pade, gerne zur Verfügung. Sobald verfügbar, werden wir auf die Seiten des Ministerium direkt zum Dokument Verlinken.

§ 33 Aussetzen von Fischen

(1) Wanderfischarten (Lachs, Maifisch, Aal) dürfen nicht in geschlossene Gewässer, denen es dauernd an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung mit einem natürlichen Gewässer fehlt, ausgesetzt werden. Ausnahmen für das Aussetzen von Aal in geschlossene Gewässer können von der oberen Fischereibehörde zugelassen werden. Fische, die nicht zu den in den §§ 17 und 20 Abs. 2 oder den nachfolgend genannten Arten zählen, dürfen nur mit Zustimmung der oberen Fischereibehörde ausgesetzt werden:

- Giebel (*Carassius gibelio* Bloch)
- Döbel (*Leuciscus cephalus* [L.])
- Dreistachlicher Stichling (*Gasterosteus aculeatus* [L.])
- Brachsen, Brassens (*Abramis brama* [L.])
- Güster (*Abramis bjoerkna* [L.])
- Ukelei (*Alburnus* [L.])
- Gründling (*Gobio* [L.])
- Flussbarsch (*Perca fluviatilis* L.)
- Kaulbarsch (*Gymnocephalus cernua* [L.]).

Der Besatz von gesunden Fischen der nicht heimischen Arten Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss* Walbaum) und Bachsaibling (*Salvelinus fontinalis* Mitchill) in geschlossene Gewässer, denen es dauernd an einer für den Wechsel der Fische geeigneten Verbindung mit einem natürlichen Gewässer fehlt, bedarf keiner fischereilichen Zustimmung.

- (2) Fische aller Arten dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch die Zusammensetzung des Fischbestandes nicht nachteilig verändert wird.

Aus Datenschutzgründen erhalten Sie diese Nachricht als Blindkopie.

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Zimmermann

Ludowicistr. 44 67071 Ludwigshafen am Rhein

Tel. 06237 - 40 40 84 Fax 06237 - 40 40 85 www.lfv-pfalz.de

Landesfischereiverband Pfalz e.V. 1881 - 2021 140 Jahre im Dienste der pfälzischen Fischerei

1. Vorsitzender: **Gustav Pade**, 2. Vorsitzender: **Franz Knutas**, Finanzen und Ausbildung: **Dieter Zimmermann**
Amtsgericht Kaiserslautern, VR 1016 Kai